

NIEDERSCHRIFT

15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.06.2015
Sitzung-Nr.: 08/2015/072
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrgerätehaus, Kieler Str., 24649 Wiemersdorf

Anwesende

Vorsitz

Herr Gerd Sick- Wiemersdorf - KBV Bürgermeister

Mitglieder

Frau Silke Holtorf- Wiemersdorf - KBV
Herr Hans-Hermann Schümann- Wiemersdorf - SPD
Herr Christoph Brüninghaus- Wiemersdorf - SPD
Herr Horst Freitag- Wiemersdorf - SPD
Frau Christiane Granitzny- Wiemersdorf - KBV
Herr Jens Kruppa- Wiemersdorf - KBV
Herr Oliver Mette- Wiemersdorf - KBV
Herr Hans-Jürgen Mielke- Wiemersdorf - SPD
Frau Christine Schneider- Wiemersdorf - SPD
Herr Christian Schäfer- Wiemersdorf - KBV
Frau Birgit Zielinski- Wiemersdorf - KBV

Gäste

Herr Udo Petersen- Kreisplanungsamt Segeberg

Verwaltung

Frau Kirsten Laudenschach- Protokollführerin

Abwesende

Mitglieder

Herr Frank Mielewski- Wiemersdorf - KBV fehlt entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 16.04.2015
4. Bericht Ergebnisprotokoll (öffentlicher Teil)
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Fragestunde für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Abwägungsbeschluss der frühzeitigen TöB zur Aufstellung der 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"/
8. Abwägungsbeschluss der frühzeitigen TöB Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"
9. Abwägungsbeschluss der frühzeitigen TöB-Beteiligung zur Aufstellung der 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"
10. Abwägungsbeschluss der frühzeitigen TöB-Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"
11. Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"
12. Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"
13. Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

14. Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"
15. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"
16. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"
17. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"
18. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"
19. Beschaffung Spielplatzgeräte für Kita "Sternschnuppe"
20. Umgestaltung der Hochsprunganlage auf dem Gelände des Sportplatzes am Sportlerheim
21. Auftragsvergabe für den Kauf eines Reinigungsgerätes für das Freibad Wiemersdorf
22. Zustimmung zum neuen Träger- und Finanzierungsvertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Bramstedt und den Gemeinden über die Finanzierung und den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass

- zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
- die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen erheben sich keine Einwendungen.

Öffentlicher Teil:

zu 1 Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Sick stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Zustimmung zum neuen Träger- und Finanzierungsvertrag mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt und den Gemeinden über die Finanzierung und den Betrieb der ev. Kindertagesstätten“ als TOP neu 22 aufzunehmen. Dadurch verschiebt sich der TOP alt 22 auf neu TOP 23.

Da es sich bei dem Tagesordnungspunkt –neu- 23 Grundstücks- und Finanzangelegenheiten um schützenswerte Interessen einzelner Personen handelt, wird von der Gemeindevertretung beschlossen, diesen im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 2 Einwohnerfragestunde

Frau Claudia Dobberstein berichtet über ein Info-Schreiben der evangelischen Kirche über die Erhöhung der Kindergartengebühren zum 1.8. diesen Jahres. Jedoch sind in dem Schreiben keine genauen Gebühren genannt worden. Aus diesem Grund fragt sie an, ob seitens der Gemeinde der Grund der Gebührenerhöhung bekannt ist und um welche Beträge es sich handeln wird.

Frau Iris Steckhan hat die neue Gebührensatzung der evangelischen Kirche vorliegen und trägt die alten und neuen Gebühren vor.

Bürgermeister Sick berichtet über die Verhandlungen des neuen Träger- und Finanzierungsvertrages mit der Ev.-Luth. Kirche und über die Probleme, die in den Vorjahren aufgetreten sind. Die Kirche ist bereits im Februar angewiesen worden, die Eltern über die bevorstehende Gebührenerhöhung zu informieren.

zu 3 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 16.04.2015

Die Niederschrift der letzten Gemeindevertreter Sitzung vom 16.4.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 4 Bericht Ergebnisprotokoll (öffentlicher Teil)

Es waren bisher keine offenen Punkte vorhanden.

Nr.	Stichwort	zu erledigen durch	zu erledigen bis	Rückmeldung an	Anmerkungen
2015/15/6 d)	Rücksprache mit Asylbewerbern	Ordnungsamt Herr Klinger	nächste GV	GV	
2015/15/6 e)	Förderantrag DGH	Bgm.	Nov. 2015	GV	
2015/15/6 h)	Spendenbescheinigung Spielplatz	Amt FB III	sofort	GV	
2015/15/20	Umgestaltung Sportplatz	Amt FB II	nächste GV	GV	

zu 5 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Sick berichtet über

- Zeitverzögerungen bei den Tischlerarbeiten in der KiTa,
- den Ankauf einer Doppelhaushälfte im Stettiner Weg durch die Gemeinde,
- fehlende Räumlichkeiten zur Abhaltung eines Gottesdienstes am Volkstrauertag. Vorschläge über eine räumliche Möglichkeit dürfen gerne an den Bürgermeister gegeben werden.

Frau Zielinski berichtet aus der Kulturausschusssitzung vom 3.6.2015 über folgende Themen:

- Kalender der Gemeinde Wiemersdorf für 2016,
- die Segnung der Krippe am 28.8.2015 um 15.00 Uhr.

Herr Schümann berichtet aus der Finanzausschusssitzung vom 20. Mai 2015 über folgende Themen:

- die fehlende Bilanz der Kasse.
- über einen nicht ausgeglichenen Ergebnisplan, die Fehlbetragszuweisung ist beantragt.

Der Planungs- und Maßnahmenausschuss hat nicht getagt.

zu 6 Fragestunde für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- a) Herr Freitag fragt an, warum der Schotter beim Dorfgemeinschaftshaus noch liegt. Bürgermeister Sick teilt hierzu mit, dass der Schotter Eigentum der Gemeinde ist und ein Teil davon für das neue Dorfgemeinschaftshaus mitgenutzt werden kann.
- b) Herr Freitag erkundigt sich bei der Gemeindevertretung über die Möglichkeit eine gebührenfreie Nutzung des Freibades für Asylbewerber. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass die Asylbewerber gerne freien Eintritt in das Schwimmbad bekommen sollen, jedoch besteht nicht die Möglichkeit über die Ausgabe eines Freibadschlüssels.
- c) Zum gleichen Thema schlägt Frau Holtorf vor, die Besucher des Musikfestes 2015, die als Teilnehmer aufgenommen werden, für diese Zeit ebenfalls frei ins Bad zu lassen. Die Teilnehmer haben einen Teilnehmerbutton, mit dem sie sich im Freibad ausweisen können. Die Gemeindevertretung ist sich einig und befürwortet diesen Vorschlag.
- d) Frau Zielinski teilt mit, dass Asylbewerber im Dorf von Haus zu Haus mit einem Zettel gehen und um Spenden bitten. Da aber nicht klar ist, ob es sich bei den Personen um Asylbewerber oder vielleicht auch andere EU-Bürger handelt, wird das Ordnungsamt gebeten, Rücksprache mit den eigenen Asylbewerbern zu halten.

Ergebnisprotokoll-Nr. 2015/15/6 d)

- e) Frau Schneider bittet um Bekanntgabe des aktuellen Sachstandes zum Dorfgemeinschaftshaus. Bürgermeister Sick teilt hierzu mit, dass der erste Versuch Fördergelder zu beantragen fehlgeschlagen ist. Ein neues Förderprogramm vom Land gibt es voraussichtlich im November diesen Jahres. Somit ist die Gemeinde derzeit vorerst handlungsunfähig.

Ergebnisprotokoll-Nr. 2015/15/6 e)

- f) Herr Schümann erfragt den derzeitigen Stand bezüglich der Forderung des Kreises Segeberg an die Gemeinde, bereits geleistete Zuschüsse zum Feuerwehrfahrzeug wegen eines Formfehlers im Zuschussantrag zurückzuzahlen.
- g) Frau Steckhan teilt zum Spielplatz in der Bäckertwied mit, dass sie Rücksprache mit Susan Eggersglüss gehalten hat. Voraussichtlich wird der Abschluss der Aufstellung der Spielgeräte im August/September erfolgen.
- h) Zum Thema Spielplatz teilt Herr Jan Martens mit, dass er und Marc-Oliver Offen bereits seit letztem Jahr auf die Spendenbescheinigung vom Amt Bad Bramstedt-Land warten. Frau Holtorf teilt mit, dass sie im Amt ebenfalls wegen dieser Spendenbescheinigung angefragt hat. Es wird nochmals um den Versand der Bescheinigung gebeten.

Ergebnisprotokoll-Nr. 2015/15/6 h)

**eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet
"Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen
Ziegeleiweg und Großenasper Weg"/**

Herr Petersen vom Kreisplanungsamt Segeberg schlägt der Gemeindevertretung vor, die Tagesordnungspunkte 7 bis 10 en bloc abzustimmen. Er erläutert die Tagesordnungspunkte.

Auf die Frage, ob die Klärteichanlage ausreichend ist, teilt Herr Petersen mit, dass die Gemeinde hierzu eine Stellungnahme abgeben muss, da die Ver- und Entsorgung sichergestellt werden muss.

Die Gemeindevertretung stimmt den Tagesordnungspunkten 7 bis 10 zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

Beschluss:

Abwägungsbeschluss:

Zur

Aufstellung der 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“/

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

Aufstellung der 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“/

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

wurden folgende Anregungen vorgebracht.

Diese Anregungen von Privatpersonen und TÖB's nach der frühzeitigen Beteiligung werden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf am wie folgt abgewogen:

Datum der Stellungnahme, Az.	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
12.03.2015 Az.: Wiemersdorf	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein,	B9,F16 B10,F17 (gleiche Stellungnahme keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom	Die Begründung wird um die genannte Rechtsgrundlage ergänzt.

<p>rf- Fplan änd- Bplan 9</p>	<p>Frau Kerstin Orlowski</p>	<p>30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planungen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DShG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>16.03. 2015 Az.: 219- 555.8 11- 60.09 9</p>	<p>LBV.SH Landesbetrie ib für Straßenba u und Verkehr Schleswig- Holstein, Herr Volker Paul</p>	<p>B9,B10,F16, F17 Mit Schreiben vom 03.03.2015 legten Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Wiemersdorf vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme. Laut Runderlass des Innenministers - IV 810b - 512.130- vom 26.03.1996 (Amtsblatt Schl.-H. 1996 S. 283) sind mir 3 Ausfertigung der Verfahrensunterlagen zu übersenden. Da ich nur 2 Ausfertigungen erhalten habe, bitte ich um jeweils eine weitere Ausfertigung. Bitte bedenken Sie, dass mir eine Bearbeitung erst bei Vorlage vollständiger Unterlagen möglich ist. Die abschließende Stellungnahme der Straßenbauverwaltung wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erst bei Vorlage vollständiger Unterlagen abgegeben. Bis dahin dürfen Sie nicht davon ausgehen, dass die Straßenbauverwaltung dem bauleitplan nicht widersprochen hat</p>	<p>Mit Schreiben vom 31.03.2015 wurde die jeweils 3. Ausfertigung der Verfahren an den Landesbetrieb verschickt. Die Stellungnahme des Landesbetrieb für Straßenbau über das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird erwartet, aufgrund der verspäteten Zustellung der 3. Planausfertigung, bis Mitte Mai 2015</p>

		oder dass der Bauleitplan unter Mitwirkung der von mir vertretenen Träger der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	
18.03.2015	B9,B10,F16,F17 Zu der oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Wiemersdorf bestehen, bei Gas und bei Strom, unsererseits keine Bedenken.	Keine Abwägung notwendig	
19.03.2015	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	B9,B10,F16,F17 Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Keine Abwägung notwendig
30.03.2015, Az 7617	LLUR Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Frau Ulrike Struck	B9, B10, F16, F17 Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Wird zur Kenntnis genommen.
31.03.2015	GPV Großenaspe-Wiemersdorf Gewässerpflegeverband	B9 Im Bereich des neu aufgestellten Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße.....“ sind keine Verbandsgewässer betroffen. F16 Im durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße....“ sind keine Verbandsgewässer betroffen.	B9 Keine Abwägung notwendig. F16 Keine Abwägung notwendig.

31.03.2015 GPV Großenaspe-Wiemersdorf Gewässerpflegeverband B10 Im nördlichen Bereich des neu aufgestellten Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet „Westlich der Kieler Straße (L319)...“ verläuft das Gewässer F7. Die Belange des GPV Großenaspe-Wiemersdorf werden nicht berührt, insofern bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir weisen jedoch ausdrücklich auf unsere Verbandssatzung, hier insbesondere auf § 6, hin. F17 Die 17. Änderung des F-Planes für das Gebiet „Westlich der Kieler Straße (L319)...“ betrifft wiederum das Gewässer F7 des GPV Großenaspe-Wiemersdorf. Auch hier verweisen wir auf die Einschränkungen der Bewirtschaftung und Bebauung gemäß unserer Verbandssatzung (insbesondere auf den 5-m-

Unterhaltungstreifen) B10 Die Verbandssatzung, hier insbesondere der § 6, wird beachtet. <http://www.wbv-brokstedt.de/res/docs/pdf/Satzung%20GPV.pdf> und Regelungen beispielsweise zum Bauverbot im 5-m-Bereich des Gewässers werden eingeplant.

F17

Die Verbandssatzung, hier insbesondere der § 6, wird beachtet. <http://www.wbv-brokstedt.de/res/docs/pdf/Satzung%20GPV.pdf>

und Regelungen beispielsweise zum Bauverbot im 5-m-Bereich des Gewässers werden eingeplant			
31.03.2015	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	B9,B10,F16,F17 Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung notwendig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	B9,B10,F16,F17 Kreis Segeberg Fachabteilung Tiefbau Keine Bedenken	Keine Abwägung notwendig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Bauaufsicht: B9: keine Anregungen und Bedenken B10: Die Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen sollte mit der Brandschutzbehörde geklärt werden. Verkehrsfläche für Müllfahrzeuge ist vorzusehen! F16: Keine Anregungen F17: Keine Anregungen	B9 keine Abwägung notwendig B10 Die Mülltonnen werden am Tage der Abholung an der Straße bereitgestellt. Hinsichtlich des Brandschutzes wird eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge in der Planung bereitgestellt. F16 keine Abwägung notwendig F17 keine Abwägung notwendig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilung	Kreis Segeberg Fachabteilung Kreisplanung B9: keine Anregungen B10: keine Anregungen F16: Keine	Keine Abwägung notwendig

	ungen	Anregungen F17: Keine Anregungen	
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Denkmalschutz B9: keine Anregungen B10: keine Anregungen F16: Keine Anregungen F17: Keine Anregungen	Keine Abwägung notwendig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Vorbeugender Brandschutz B9 : Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Rechtsgrundlage für die Löschwasserversorgung ist jedoch falsch - siehe Stellungnahmen zu den F-Plan-Änderungen. Nach der derzeitigen Planung können Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Hier ist § 5 Abs. 1 LBO 2009 zu beachten. Im Bereich der geplanten Geh-Fahr- und Leitungsrechte sind keine Flächen für die Feuerwehren und keine Wendemöglichkeiten vorgesehen. B10 : Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Rechtsgrundlage für die Löschwasserversorgung ist jedoch falsch - siehe Stellungnahmen zu den F-Plan-Änderungen. Nach der derzeitigen Planung können Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Hier ist § 5 Abs. 1 LBO 2009 zu beachten. Im Bereich der geplanten Geh-Fahr- und Leitungsrechte sind keine Flächen für die Feuerwehren und keine Wendemöglichkeiten vorgesehen. F16 : Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Rechtsgrundlage für die Sicherung der Löschwasserversorge ist jedoch falsch. Mittlerweile ist der Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 - anzuwenden. F17 : Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Rechtsgrundlage für die Sicherung der Löschwasserversorge ist jedoch falsch. Mittlerweile ist der Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 - anzuwenden.	B9 Die Rechtsgrundlage wird geändert. Gebäude mit einem Abstand über 50,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. B10 Die Rechtsgrundlage wird ergänzt. Der Plan wird um Aufstellflächen für die Feuerwehr ergänzt. F16 Die Rechtsgrundlage wird geändert. F17 Die Rechtsgrundlage wird geändert.
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilung	Kreis Segeberg Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege B9 : Im nächsten Verfahrensschritt	B9 Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die

	ungen	<p>sind im Umweltbericht die Belange von Natur und Umwelt zu betrachten. Zu den Verboten nach § 44(1) Bundesnaturschutzgesetz ist eine eindeutige Aussage vorzunehmen, ob diese eingehalten werden können oder ob es einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf und ob die Voraussetzungen dafür erfüllt werden können. Für die Maßnahmenfläche im Osten besteht für den nördlichen Teilbereich eine Bindung an den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde. Dieser Teilbereich steht somit nicht mehr als Fläche für Maßnahmen im Sinne des § 9 (1) Nr. 20 BauGB für Maßnahmen des aktuellen Bauleitplanes zu Verfügung. F16: Im Landschaftsplan ist der überwiegende Teil als Fläche für einen Gartenbaubetrieb dargestellt, sowie im nordöstlichen Bereich als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes (§ 9 (1) 20 BauGB). Im nächsten Verfahrensschritt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes im Umweltbericht näher zu betrachten. Insbesondere ist eine eindeutige Aussage zu den Verboten des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz vorzunehmen.</p>	<p>bereits in Anspruch genommene Maßnahmenfläche reduziert. F16 Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	<p>Kreis Segeberg Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege F17: Im nächsten Verfahrensschritt sind im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen bzw. Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild zu beschreiben. Gemäß Darstellung im Landschaftsplan stellt der Bereich des Bauleitplanes den Randbereich eines Niederungsbereiches am südlichen Ortsrand dar. Der Landschaftsplan sieht in seinem Leitbild den Schutz für den Niederungsbereich, sowie den naturnahen Ausbau des Fließgewässers im Norden vor. Vor diesem Hintergrund ist im Umweltbericht besonders auf dieses vorgegebene Leitbild einzugehen und ggf. die Planung entsprechend anzupassen. B10: Im nächsten Verfahrensschritt sind im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen bzw. Arten</p>	<p>F17 Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. B10 Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

		und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild zu beschreiben. Das Leitbild für den Niederungsbereich und das Fließgewässer ist zu berücksichtigen. Siehe auch meine Stellungnahme zur entsprechenden F-Planänderung. Ggf. ist hier eine Anpassung der Planung an das Leitbild vorzunehmen.	
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Wasser - Boden - Abfall B9/B10/F16/F17: SG Abwasser Die Schmutzwasserbeseitigung für das überplante Gebiet ist derzeit nicht sichergestellt. Im Erhebungsjahr 2014 waren laut SüVO- Betriebsbericht an den Klärteich Wiemersdorf 1407 Einwohnern (EZ) + 300 EW aus Gewerbe (EGW) = 1707 EW gesamt, angeschlossen. Der in der Erlaubnis vom Februar 2000 zugelassene Benutzungsumfang beträgt 1450 EW. Der Benutzungsumfang ist derzeit schon überschritten. Durch die B-Pläne 9 und 10 werden ca. 16 neue Bauplätze entstehen. Ausgehend von 3 Personen pro Bauplatz würden zusätzlich ca. 50 Einwohner an die Klärteichanlage angeschlossen. Eine Überlastung der Klärteichanlage findet in diesem Falle statt. Im Jahre 1999 wurde im Auftrag der Gemeinde durch ein Ingenieurbüro nachgewiesen, dass die vorhandene Klärteichanlage Kapazitäten von 1723 EW gesamt aufweist. Dabei wurden auch die EW Zahl aus Gewerbe untersucht. Diese betrug zu diesem Zeitpunkt 41 EGW. Die tatsächlich an die Klärteichanlage angeschlossenen Einwohnerwerte (Gewerbe und Einwohnern) sind vor Neuzulassungen zu überprüfen. Hinweise: Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich hat sich dies an den Vorgaben des DWAArbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.	B9/B10,F16/F17 Abwasser Hierzu muss die Gemeinde Stellung nehmen. Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit ist eine Bodenanalyse notwendig. Diese müsste durch die Gemeinde beauftragt werden. Az.: 621.41.001.08.B-Plan 9, Verlängerung Gärtnerstraße 05 Vermerk zu den B-Plänen 9 und 10 (Verlängerung Gärtnerstraße und Bernd Wiese), ca. 16 Bauplätze - 2015 <u>Stellungnahme zu den vorgebrachten Anregungen/Bedenken durch die Fachabteilung „Wasser - Boden - Abfall: SG Abwasser“</u> Die untere Wasserbehörde hat darauf hingewiesen, dass nach der wasserrechtlichen Erlaubnis die Einleitung von 1.450 Einwohner/Einwohnergleichwerten inkl. Gewerbe genehmigt worden ist. Zurzeit geht die untere Wasserbehörde davon aus, dass 1.407 Einwohner zzgl. 300 Einwohnergleichwerte aus Gewerbe, mithin 1.707 Einwohnergleichwerte in die Klärteichanlage einleiten. Dies bedeutet rein rechnerisch eine Überschreitung der genehmigten 1.450 Einwohnergleichwerte. Aufgrund der anliegenden Ermittlung von Einwohnergleichwerten mit Stand 30.06.2014 werden rund 1.600 Einwohnergleichwerte benötigt. Eine bereits durchgeführte Berechnung durch das Ing.-Büro Klütz & Kollegen aus dem Jahre 1999/2000 hat den Nachweis erbracht, dass die Klärteichanlage in Wiemersdorf bis zu 1.732 Einwohnergleichwerte aufnehmen kann. Es wird vonseiten der Gemeinde Wiemersdorf ein Antrag an die untere Wasserbehörde Segeberg gestellt, dass eine Abwassereinleitung von insgesamt 1.700 Einwohnergleichwerten inkl.

Gewerbe in die bestehende Kläranlage genehmigt wird. Im Auftrag (Hadel)15.05.2015 Az.: 702.10.001.08 **Ermittlung Einwohnergleichwerte Gemeinde Wiemersdorf** Gesamteinwohner Stand: 30.06.2014 1.570 ./.

Einwohner, die nicht angeschlossen sind 163 + B-Plangebiet Nr. 9 - Gärtnerstraße - 30 + B-Plangebiet Nr. 10 - Wiese - 18 + B-Plangebiet Nr. 11 - Lüth - 10 + EWG aus a) Gewerbe (68 Angestellte) 34 b) Kindergarten (9 Auswärtige) 1 c) Schule (17 Auswärtige) 2 d) Dorfhaus mit Markttreff (zukünftig) d1) Gaststätte mit Küchenbetrieb 60 Sitzplätze 30 d2) Saalbetrieb - Sitzplätze 100 10 sonstige Lückenbebauung 40 EWG für künftiges Gewerbegebiet 10 **Insgesamt: 1.592** **Insgesamt: 1.592** Amt Bad Bramstedt-Land Postfach 1211 24570 Bad Bramstedt Fachbereich - Finanzen - Herrn Landrat des Kreises Segeberg Fachabt. „Wasser-Boden-Abfall: SG Abwasser“ Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg Zimmer 16 Sachbearbeiter Herr Hadel Telefon 0 41 92 - 20 09 - 516 Telefax 0 41 92 - 20 09 - 916 Homepage eMail www.amt-bad-bramstedt-land.de walther.hadeler@amt-bad-bramstedt-land.de Datum 19.05.2015/b **III/1** **702.10.001.08** - bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben - Schreiben vom 19.05.2015

Ortsentwässerung Wiemersdorf Erweiterung der Zulassung der Gewässerbenutzung III. Nachtrag zum Erlaubnisbescheid Ihr
Zeichen: 840080.0754.1114.001 - Ihr Schreiben vom 25.02.2000 Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben beantrage ich im Namen der Gemeinde Wiemersdorf den III. Nachtrag zum Erlaubnisbescheid Az.: IV4/1-7.54-11/13 vom 10.9.1991. Es wurde der Gemeinde Wiemersdorf die Erlaubnis erteilt, das gesammelte, mechanisch und biologisch gereinigte Schmutzwasser von 1.000 Einwohnern aus der Wohnbebauung und von 300

			<p>Einwohnergleichwerten aus Gewerbe, sowie das gesammelte Niederschlagswasser von 62 ha bebauter Fläche in das Verbandsgewässer „F7“ des Gewässerpflegeverbandes „Großenaspe-Wiemersdorf“ einzuleiten. Die seinerzeit beantragte Erhöhung von 1.300 auf 1.723 Einwohnergleichwerte wurde nach Rücksprache mit dem Amt Bad Bramstedt-Land zunächst auf 1.450 Einwohnergleichwerte begrenzt. Eine neue Ermittlung der Einwohnergleichwerte mit Stand 30.06.2014 hat ergeben, dass rund 1.600 Einwohnergleichwerte benötigt werden (siehe Anlage). Da bereits im Jahre 1999 das Ingenieurbüro Klütz & Kollegen den Nachweis erbracht hat, dass die Klärteichanlage in Wiemersdorf bis zu 1.732 Einwohnergleichwerte aufnehmen kann, bitte ich die Erlaubnis mit einem III. Nachtrag auf 1.700 Einwohner/Einwohnergleichwerte zu erhöhen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Gez. Haderer <u>Anlagen</u> Ermittlung Einwohnergleichwerte</p>
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	<p>Kreis Segeberg Fachabteilung Wasser - Boden - Abfall B9 und F16 SG Boden Von der Gemeinde wurde auf Grund der Empfehlung der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorwege eine Orientierende Untersuchung durchgeführt. Generell besteht kein Einwand gegen das Vorhaben. Nachfolgende die Ergebnisse aus dem Bericht sind einzuhalten: Die aus dem Grundstück innerhalb von Verdachtsflächen entnommenen oberflächennahen Mischproben OB 1 bis OB 6 zeigen gegenüber den Vorsorgewerten der BBodSchV keine erhöhten Schadstoffgehalte der untersuchten Parameter Schwermetalle und Arsen, PAK, PCB und PCDD/PCDF. Die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden - Mensch werden für die geplanten Nutzungen (Wohnanlagen) deutlich unterschritten. Die strengeren Prüfwerte für Kinderspielflächen, die ggf. bereichsweise ausgewiesen werden, werden ebenfalls in allen</p>	<p>Die Begründung wird um die genannten Parameter ergänzt.</p>

	<p>untersuchten Verdachtsflächen unterschritten. Dies gilt auch für die strengeren Prüfwerte des Benzo(a)pyren, die gemäß Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein mit 1 mg/kg TM empfohlen werden (Lit. 1). Insgesamt ist damit innerhalb der untersuchten Verdachtsflächen auf dem Grundstück aufgrund der chemischen Beschaffenheit keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden - Mensch bei einem Direktkontakt gegeben. Die Ergebnisse der OB 1, 3, 4 und 5 unterschreiten auch die Vorsorgewerte der BBodSchV, sodass Aushubböden innerhalb dieser Teilflächen uneingeschränkt auf dem Grundstück wieder eingebaut werden könnten. Im Fall der OB 2 und 6 sind die hier festgestellten und leicht bis mäßig erhöhten MKWKonzentrationen aus abfallrechtlicher Sicht bei Bodenbewegungen zu berücksichtigen. Im Fall der OB 6 können die Böden nicht wieder eingebaut werden, wohingegen einem Einbau der Böden im Bereich der OB 2 grundsätzlich nichts entgegen steht. Es wird empfohlen, die hiermit vorliegenden Ergebnisse bezüglich des Wirkungspfades Boden - Mensch (Direktpfad) nach vollständiger Beräumung des Grundstückes zu überprüfen. Hierzu sollten im Zuge des B-Planverfahrens auf der Gesamtfläche des B-Planes gem. späterem Grundstückszuschnitt je Grundstück eine Oberbodenprobe entnommen und auf die hier untersuchten Parameter geprüft werden. Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Nutzung als Recyclingbetrieb Reststoffe auf dem Grundstück vergraben wurden, sollten die Baufelder nach Entfernen der Oberbodenschicht auf entsprechende Auffälligkeiten geprüft werden; ggf. sind Bodenaustauschmaßnahmen unter gutachterlicher Beteiligung notwendig. <u>Bemerkung:</u> Die Untersuchungen geben einen aktuellen, jedoch sehr begrenzten (750 m² Untersuchungsfläche) Einblick in den materiellen Bestand des Untergrundes (12.000 m² Grundstücksfläche). Sämtliche</p>	
--	---	--

		Aussagen, Empfehlungen und Bewertungen basieren auf dem in diesem Bericht beschriebenen Erkundungsrahmen und den hierbei gewonnenen Erkenntnissen sowie den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Somit können Belastungen des Bodens außerhalb der Untersuchungsfelder und unterhalb der Untersuchungstiefe nicht ausgeschlossen werden.	
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Wasser-Boden-Abfall F17 SG Boden Keine Bedenken. B10 SG Boden Keine Bedenken.	F17, B10 Boden Keine Abwägung nötig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Wasser-Boden-Abfall F16 SG Gewässer Keine Bedenken. B9 SG Gewässer Keine Bedenken.	F16 und B 9 Gewässer keine Abwägung nötig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Wasser-Boden-Abfall F17 SG Gewässer Hinweis: Am nördlichen Rand des überplanten Bereiches verläuft das Gewässer F7, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Großenaspe-Wiemersdorf zuständig ist. Aus der Satzung des Verbandes ergeben sich Einschränkungen der Bewirtschaftung und Bebauung, die im zugehörigen B-Plan Nr. 10 berücksichtigt werden sollten (siehe Stellungnahme dort). B10 SG Gewässer Am nördlichen Rand des überplanten Bereiches verläuft das Gewässer F7, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Großenaspe-Wiemersdorf zuständig ist. Aus der Satzung des Verbandes ergeben sich Einschränkungen der Bewirtschaftung und Bebauung. Ich empfehle diesen 5-m- Unterhaltungstreifen nicht den zu erschließenden Privatgrundstücken zuzuordnen, sondern dem Gewässerflurstück. Anderenfalls sind unzulässige Anpflanzungen, Ablagerungen u.ä., die die Gewässerunterhaltung erschweren, kaum nachhaltig zu unterbinden. Ich empfehle weiterhin, den Unterhaltungstreifen gesondert in der Planzeichnung darzustellen und die Restriktionen aus der Satzung (insb. §§ 5, 6) in die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen aufzunehmen. In diesem Abschnitt des Gewässers ist dies besonders wichtig, da bereits das nördliche Ufer durch	F17 Gewässer Die Begründung wird entsprechend ergänzt. B10 Gewässer Die Grundstücksanteile verbleiben in privater Hand. Eine Überbauung ist durch die Festsetzung als Grünfläche ausgeschlossen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt , dass in diesem Bereich Anpflanzungen unzulässig sind . Dies ergibt sich bereits durch Die bestehende Satzung. , auf die auch in der Begründung hingewiesen wird. Der Hinweis zum Umweltbericht wird berücksichtigt.

		Anlage von Gärten für die Gewässerunterhaltung nicht mehr befahrbar ist. Die aktuelle Satzung des GPV Großenaspe-Wiemersdorf kann hier eingesehen werden: http://www.wbv-brokstedt.de/res/docs/pdf/Satzung%20GPV.pdf . Im Übrigen ist das Gewässer bei der Ergänzung des Umweltberichtes näher zu betrachten.	
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Wasser-Boden-Abfall SG Grundwasser B9 Keine Bedenken. B10 Keine Bedenken. F16 Keine Bedenken. F17 Keine Bedenken.	Keine Abwägung notwendig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Umweltmedizin und Seuchenhygiene B9: keine Bedenken B10: keine Bedenken F16: Keine Stellungnahme F17: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung notwendig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Sozialplanung B9: keine Stellungnahme B10: keine Stellungnahme F16: Keine Stellungnahme F17: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung notwendig
02.04.2015	Kreis Segeberg Fachabteilungen	Kreis Segeberg Fachabteilung Verkehrsordnung B9: keine Stellungnahme B10: keine Stellungnahme F16: Keine Stellungnahme F17: Keine Stellungnahme	Keine Abwägung notwendig
07.04.2015 Az. III/1 Do-je 610-2/3/1 XXIX	Stadt Bad Bramstedt Der Bürgermeister Bauamt	B9,B10,F16,F17 Mit Ihrem Schreiben vom 03.03.2015 haben Sie mich als Nachbargemeinde im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB über die jeweiligen Vorentwürfe der laufenden Planungen der Gemeinde Wiemersdorf im Rahmen der dortigen Aufstellung der 16. und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne 9 (folgt der 16. Änderung FNP) und 10 (folgt der 17. Änderung FNP) informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Bad Bramstedt nimmt die Inhalte der in Aufstellung befindlichen 16. Und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel dazu der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und Nr. 9 und Nr. 10 zur Kenntnis. Es sind meinerseits keine Anregungen und/oder Hinweise zu diesen städtebaulichen Planungen vorzubringen. Soweit in den Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 9 und Nr. 10 unter der jeweiligen Ziffer 3 „Gründe	Die Textlichen Fehler in der Begründung (Gemeinde Großenaspe wird gestrichen und dafür richtig Gemeinde Wiemersdorf benannt). Weiter Abwägungen sind nicht erforderlich.

	und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes“ die regionalplanerischen bzw. landesentwicklungsplanerischen Rahmenbedingungen der Gemeinde Großenaspe zitiert werden, gehe ich davon aus, dass es sich um einen jeweils redaktionellen Fehler handelt. Anderenfalls wären in diesen Bereichen natürlich die den Planungen zugrundeliegenden Rahmendaten zu korrigieren.	
--	---	--

30.04.2015 **Von:** Scheunemann, Ute [<mailto:Ute.Scheunemann@amt-bad-bramstedt-land.de>]

Gesendet: Donnerstag, 30. April 2015 15:55

An: Hansen, Petra; Petersen, Udo

Cc: Gemeinde Wiemersdorf Bürgermeister Gerd Sick (gerdsick@gmx.de <<mailto:gerdsick@gmx.de>>)

Von: Scheunemann, Ute [<mailto:Ute.Scheunemann@amt-bad-bramstedt-land.de>]

Gesendet: Donnerstag, 30. April 2015 15:55

An: Hansen, Petra; Petersen, Udo

Cc: Gemeinde Wiemersdorf Bürgermeister Gerd Sick (gerdsick@gmx.de <<mailto:gerdsick@gmx.de>>)

Betreff: WG: Wiemersdorf B-10, 17. FNÄ - Textliche Ergänzungen
Hallo Frau Hansen, Hallo Udo, ich habe mir gerade mal die in der TöB-Beteiligung befindlichen Unterlagen für den B10 (Wiese) angesehen. Dabei ist mir aufgefallen: - Als Nachbargemeinden von Wiemersdorf zählen nicht nur Bimöhlen und Hardebek, sondern auch Fuhendorf, Armstedt und Großenaspe. Diese drei Gemeinden fehlen in der Liste der Nachbargemeinden, bitte nachpflegen. - - Als Nachbargemeinde von Wiemersdorf zählt Wiemersdorf selber nicht - In der Begründung zum B10 unter Punkt3 Gründe für B-Plan wird im dritten Absatz erwähnt, dass der Kreis SE und damit auch die Gemeinde Großenaspe im Planungsraum I liegt. Wichtig wäre hier, dass die Gemeinde Wiemersdorf im Plangebiet I liegt. Bitte den Text entsprechend ändern - In der Begründung zum B10 unter Punkt3 Gründe für B-Plan wird im 4. Absatz die Wohneinheitenentwicklung beschrieben. Auf Seite 4 heißt es, dass der WE Bestand 2010-2013 um 23 WE gestiegen ist und somit noch 38 WE frei sind. Laut Stellungnahme des Kreises SE Kreisplanung sind jedoch 25 WE hinzugekommen und „nur“ noch 36 frei. Dies ist zwar als Stellungnahme der Kreisplanung anzusehen, aber die Stellungnahme macht auf diesen (?) Schreibfehler keinen Hinweis, insofern sollten die Zahlen angepasst werden. - In der Begründung zum B10 unter Punkt3 Gründe für B-Plan wird auf Seite 4 im dritten Absatz angegeben, dass in Wiemersdorf ein DB-Bahnhof vorhanden ist. Dies ist nicht richtig. Es verläuft durch Wiemersdorf mit Bahnhof in Wiemersdorf die Strecke der AKN. Mit der AKN kann man nach Neumünster fahren und dort in die DB umsteigen, aber in Wiemersdorf gibt es keinen DB-Bahnhof, deshalb bitte berichtigen - In der Begründung zum B10 unter Punkt3 Gründe für B-Plan wird unter Punkt 7 Ver- und Entsorgung Löschwasserversorgung auf die Wendemöglichkeit... hingewiesen. Der Text endet jedoch unvollständig, bitte ergänzen. Mit freundlichen Grüßen Ute Scheunemann
Amt Bad Bramstedt-Land Fachbereich Planung und Verwaltung Tel. 04192-2009-519 Fax. 04192-2009-919 Mail: ute.scheunemann@amt-bad-bramstedt-land.de <<mailto:ute.scheunemann@amt-bad-bramstedt-land.de>>

Hallo Ute , vielen Dank für die Hinweise ,		
--	--	--

die Planungen werden entsprechend angepasst. Gruß Udo			
31.03.2015 Az. VII 415-553.7 1/2-60-099	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Kiel, Frau Sabine Bülick	F17,B10 Gegen die 17. Änderung des F-Planes und den B-Plan 10 der Gemeinde Wiemersdorf bestehen in verkehrsrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden: 1. Sämtliche baulichen Veränderungen im Zuge der „Kieler Straße“, der Landesstraße 319 (L319) resultierend aus der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets haben im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe zu erfolgen. Außerdem dürfen dem Straßenbulasträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur „Kieler Straße“, der Landesstraße 319 (L319)nicht angelegt werden. Die Erschließung hat ausschließlich rückwärtig über die Gemeindestraße „Am Eichenhof“ zu erfolgen 3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf das Straßengebiet der Landesstraße 319 geleitet werden. 4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L319 berücksichtigt wird und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulasträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	F17,B10 Zu 1. Eine Abstimmung mit dem LBV-SH in Itzehoe wird erfolgen. Zu 2. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Am Eichenhof“ Zu 3.Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zu 4. Ein Gutachten liegt vor . Die Ergebnisse werden in die Bauleitplanung integriert.

31.03.2015 Az. VII 415-553.7 1/2-60-099	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Kiel, Frau Sabine Bülck	F16, B9 Gegen die 16. Änderung des F-Planes und den B-Plan 9 der Gemeinde Wiemersdorf bestehen in verkehrsrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn der nachstehende Punkt berücksichtigt wird: Sämtliche baulichen Veränderungen im Zuge der „Kieler Straße“, der Landesstraße 319 (L319) resultierend aus der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets haben im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe zu erfolgen. Außerdem dürfen dem Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	F16,B9 Eine Abstimmung mit dem LBV-SH in Itzehoe wird erfolgen.
Über Beteili gungs verfah ren Kreis Sege berg 02.04. 2015	WZV Wege- Zweckverb and der Gemeinde n des Kreises Segeberg	F16,,F17 Keine Bedenken	Keine Abwägung notwendig

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 8 Abwägungsbeschluss der frühzeitigen TöB Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"

Beschluss:

Siehe TOP Abwägungsbeschluss zur 16. F-Plan-Änderung

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 9 Abwägungsbeschluss der frühzeitigen TöB-Beteiligung zur Aufstellung der 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

Beschluss:

Siehe TOP Abwägungsbeschluss zur 16. F-Plan-Änderung

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 10 Abwägungsbeschluss der frühzeitigen TöB-Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

Beschluss:

Siehe TOP Abwägungsbeschluss zur 16. F-Plan-Änderung

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 11 Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"

Herr Petersen vom Kreisplanungsamt Segeberg schlägt der Gemeindevertretung vor, die Tagesordnungspunkte 11 – 14 en bloc abzustimmen. Er erläutert die Tagesordnungspunkte. Die Gemeindevertretung stimmt den Tagesordnungspunkten 11 – 14 zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

Beschluss:

Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes (= Bestandteil der Begründung) durchzuführen. Die Gemeinde legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.03.2015 aufgefordert worden, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Umweltbezogene Stellungnahmen wurden daraufhin vom Kreis Segeberg (Produkt Naturschutz, Produkt Gewässer und Landschaft , Produkt Abwasser- und Abfallüberwachung, sowie dem Produkt Umweltmedizin und Seuchenhygiene) abgegeben. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen empfiehlt der mit der Planung beauftragte Kreis Segeberg den nachstehenden Beschluss zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Die Belange von Natur und Landschaft sollen anhand einer Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie Landschaftsbild abgearbeitet werden. Entsprechende Informationen sind dem festgestellten Landschaftsplan (wenn vorhanden) der Gemeinde Wiemersdorf und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen zu entnehmen und aktuell in der Örtlichkeit zu überprüfen. Darstellungen übergeordneter Pläne sind ebenfalls zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, falls ja ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, ansonsten erfolgt eine Potentialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz nach der aktuellen Biotopqualität. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist der maximal mögliche Eingriff und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis schutzbezogen zu ermitteln.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 12 Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"

Beschluss:

Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes (= Bestandteil der Begründung) durchzuführen. Die Gemeinde legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.03.2015 aufgefordert worden, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Umweltbezogene Stellungnahmen wurden daraufhin vom Kreis Segeberg (Produkt Naturschutz, Produkt Gewässer und Landschaft , Produkt Abwasser- und

Abfallüberwachung, sowie dem Produkt Umweltmedizin und Seuchenhygiene) abgegeben. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen empfiehlt der mit der Planung beauftragte Kreis Segeberg den nachstehenden Beschluss zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Die Belange von Natur und Landschaft sollen anhand einer Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie Landschaftsbild abgearbeitet werden. Entsprechende Informationen sind dem festgestellten Landschaftsplan (wenn vorhanden) der Gemeinde Wiemersdorf und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen zu entnehmen und aktuell in der Örtlichkeit zu überprüfen. Darstellungen übergeordneter Pläne sind ebenfalls zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, falls ja ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, ansonsten erfolgt eine Potentialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz nach der aktuellen Biotopqualität. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist der maximal mögliche Eingriff und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis schutzbezogen zu ermitteln.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 13 Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

Beschluss:

Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes (= Bestandteil der Begründung) durchzuführen. Die Gemeinde legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.03.2015 aufgefordert worden, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Umweltbezogene Stellungnahmen wurden daraufhin vom Kreis Segeberg (Produkt Naturschutz, Produkt Gewässer und Landschaft , Produkt Abwasser- und Abfallüberwachung, sowie dem Produkt Umweltmedizin und Seuchenhygiene) abgegeben. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen empfiehlt der mit der Planung beauftragte Kreis Segeberg den nachstehenden Beschluss zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Die Belange von Natur und Landschaft sollen anhand einer Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie Landschaftsbild abgearbeitet werden. Entsprechende Informationen sind dem festgestellten Landschaftsplan (wenn vorhanden) der Gemeinde Wiemersdorf und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen zu entnehmen und aktuell in der Örtlichkeit zu überprüfen. Darstellungen übergeordneter Pläne sind ebenfalls zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, falls ja ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, ansonsten erfolgt eine Potentialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz nach der aktuellen Biotopqualität. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist der maximal mögliche Eingriff und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis schutzbezogen zu ermitteln.

Das Verbandgewässer F7 wird Gegenstand der Untersuchungen zum Umweltbericht sein.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 14 Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

Beschluss:

Beschluss über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes (= Bestandteil der Begründung) durchzuführen. Die Gemeinde legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.03.2015 aufgefordert worden, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Umweltbezogene Stellungnahmen wurden daraufhin vom Kreis Segeberg (Produkt Naturschutz, Produkt Gewässer und Landschaft , Produkt Abwasser- und Abfallüberwachung, sowie dem Produkt Umweltmedizin und Seuchenhygiene) abgegeben. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen empfiehlt der mit der Planung beauftragte Kreis Segeberg den nachstehenden Beschluss zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Die Belange von Natur und Landschaft sollen anhand einer Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie Landschaftsbild abgearbeitet werden. Entsprechende Informationen sind dem festgestellten Landschaftsplan (wenn vorhanden) der Gemeinde Wiemersdorf und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen zu entnehmen und aktuell in der Örtlichkeit zu überprüfen. Darstellungen übergeordneter Pläne sind ebenfalls zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, falls ja ist das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, ansonsten erfolgt eine Potentialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz nach der aktuellen Biotopqualität. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist der maximal mögliche Eingriff und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis schutzbezogen zu ermitteln.

Das Verbandgewässer F7 wird Gegenstand der Untersuchungen zum Umweltbericht sein.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 15 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"

Beschluss:

1. Die Planentwürfe werden nach der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in vorliegender Fassung gebilligt oder ggf. mit gewünschten Änderungen beschlossen.
2. Der Entwurf des Planes, dessen Begründung und deren öffentliche Auslegung sind zu beschließen. Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird mit dem anliegenden Beschluss eingeleitet.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für

die 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

1. Die Entwürfe

der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“ und die Begründung

werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes, des Textes Teil B und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 16 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

Beschluss:

1. Die Planentwürfe werden nach der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in vorliegender Fassung gebilligt oder ggf. mit gewünschten Änderungen beschlossen.
2. Der Entwurf des Planes, dessen Begründung und deren öffentliche Auslegung sind zu beschließen. Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird mit dem anliegenden Beschluss eingeleitet.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für

die 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

1. Die Entwürfe

der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“ und die Begründung

werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes, des Textes Teil B und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	---
Enthaltungen	1

zu 17 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße;

östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"

Beschluss:

1. Die Planentwürfe werden nach der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in vorliegender Fassung gebilligt oder ggf. mit gewünschten Änderungen beschlossen.
2. Der Entwurf des Planes, dessen Begründung und deren öffentliche Auslegung sind zu beschließen. Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird mit dem anliegenden Beschluss eingeleitet.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für

den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

1. Die Entwürfe

des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“, des Textes Teil B und der Begründung

werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes, des Textes Teil B und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 18 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

Beschluss:

1. Die Planentwürfe werden nach der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in vorliegender Fassung gebilligt oder ggf. mit gewünschten Änderungen beschlossen.
2. Der Entwurf des Planes, dessen Begründung und deren öffentliche Auslegung sind zu beschließen. Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird mit dem anliegenden Beschluss eingeleitet.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für

den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

1. Die Entwürfe

des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“, des Textes Teil B und der Begründung

werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes, des Textes Teil B und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	---
Enthaltungen	1

zu 19 Beschaffung Spielplatzgeräte für Kita "Sternschnuppe"

Bürgermeister Sick berichtet hierzu über einen Ortstermin beim Kindergarten. Für die bevorstehende Ausschreibung stellt sich die Frage, welche Art von Zaun für den Spielplatz verwendet werden soll. Es gibt die Möglichkeiten einen Holzzaun oder einen grünen Stabmattenzaun aufzustellen. Die Gemeindevertretung spricht sich für den Stabmattenzaun aus.

Beschluss:

Hiermit wird der Anschaffung folgender Geräte der Fa. KOMPAN zugestimmt:

- 1 Stück Sand-Spieltisch Gänseblümchen 3 für 950,00 Euro netto
- 1 Stück 1-Turm-Spielanlage Goldmine für 2.600,00 Euro netto
- 1 Stück Schwing-Spiel-Sonnenblume für 1.000,00 Euro netto

Gesamtkosten einschl. Nachlass und Fracht 5.726,87 Euro brutto

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 20 Umgestaltung der Hochsprunganlage auf dem Gelände des Sportplatzes am Sportlerheim

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Umgestaltung der Hochsprunganlage auf dem Gelände des Sportplatzes am Sportlerheim in eine Rasenfläche zur Nutzung als Fußballplatz durch den TSV Wiemersdorf unter Vorbehalt zu.

Vorerst ist jedoch vom Amt Bad Bramstedt-Land zu prüfen, ob durch eine Umgestaltung des Sportplatzes die Gemeinde finanzielle Nachteile erleiden könnte bezüglich einer damals gezahlten Sportstättenförderung. Sollte dies der Fall sein, kommt die Umgestaltung vorerst

nicht in Frage. Des weiteren sind durch den TSV die Kosten zu kalkulieren, da die Gemeindevertretung keine finanziellen Auswirkungen einplant.

Ergebnisprotokoll-Nr. 2015/15/20

Zum Thema Sportplatz bittet Herr Mielke darum, dass sich bei Aufstellung des Schildes „Sportplatz derzeit nicht nutzbar“ auch alle Sparten daran halten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 21 Auftragsvergabe für den Kauf eines Reinigungsgerätes für das Freibad Wiemersdorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Anschaffung des Reinigungsgerätes Clubliner - laut Angebot vom 20.02.2015 - für das Freibad Wiemersdorf von der Firma Mariner 3S GmbH in Höhe von 7.092,40 € nachträglich zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür	12
dagegen	---
Enthaltungen	---

zu 22 Zustimmung zum neuen Träger- und Finanzierungsvertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Bramstedt und den Gemeinden über die Finanzierung und den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten

Frau Schneider gibt zu bedenken, den Tagesordnungspunkt nicht zu behandeln, da ihrer Meinung nach viel zu wenig Informationen geflossen sind, keine genauen Zahlen im Vorwege bekannt gemacht worden sind und dass es dem Bürger so kurzfristig nicht zumutbar ist, die Gebührenerhöhung zu begleichen.

In der Gemeindevertretung werden die unterschiedlichen Sichtweisen ausgetauscht. Bürgermeister Sick gibt nochmals Erläuterungen zu den Finanzierungsverträgen und teilt mit, dass die Kirche schon längst hätte den Eltern über die Gebührenerhöhung informieren müssen. Die Kirche ist darauf mehrfach von verschiedenen Seiten hingewiesen worden.

Herr Brüninghaus stellt als Fraktionsvorsitzender den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	3
dagegen	8
Enthaltungen	1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt den neuen Träger- und Finanzierungsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Bramstedt und den amtsangehörigen Gemeinden Bimöhlen, Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Hagen, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook und Wiemersdorf über die Finanzierung und den Betrieb der evangelischen

Kindertagesstätten in Hitzhusen, Weddelbrook und Wiemersdorf in vorliegender Fassung zu.
(Wortlaut siehe Anlage)

Abstimmungsergebnis:

dafür	8
dagegen	3
Enthaltungen	1

- Protokollführer/in –